



Versorgung mit orthopädischen Maßschuhen, konfektionierten Therapieschuhen, Zurichtungen an Konfektionsschuhen, diabetes adaptierten Fußbettungen und Diabetiker-Schutzschuhen - Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die LKK hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit orthopädischen Maßschuhen, konfektionierten Therapieschuhen, Zurichtungen an Konfektionsschuhen, diabetes adaptierte Fußbettungen und Diabetiker-Schutzschuhen. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind orthopädische Maßschuhe, konfektionierte Therapieschuhe, Zurichtungen an Konfektionsschuhen, diabetes adaptierte Fußbettungen und Diabetiker-Schutzschuhe?

Bei orthopädischen Maßschuhen (orthopädische Straßen- und Hausschuhe) handelt es sich um in handwerklicher Einzelanfertigung hergestellte, individuelle Maßschuhe, die mit evtl. erforderlichen Zusatzarbeiten zu orthopädischen Maßschuhen werden. Sie sind mit "normalen" Konfektionsschuhen nicht zu vergleichen. Orthopädische Maßschuhe werden für den einzelnen erkrankten, funktionsgestörten oder (form-) fehlerhaften Fuß nach besonderem Maß- und Modellverfahren erstellt und über einen individuellen Leisten handwerklich gefertigt.

Konfektionierte Therapieschuhe sind für den beabsichtigten therapeutischen und von vornherein zeitlich begrenzten Zweck konstruiert und unterteilen sich nach Stabilisationsschuhen, Verbandschuhen (Kurz-/Langzeit), Fußteil-Entlastungsschuhen, Korrektursicherungsschuhen und Schuhen über Beinorthesen.

Orthopädische Zurichtungen am Konfektionsschuh dienen dazu, den vorhandenen Schuh des Versicherten so zu gestalten, dass durch einzeln oder in Kombination vorgenommene Arbeiten und Veränderung Fußbeschwerden, die die Gehfähigkeit und Gehausdauer einschränken, beseitigt oder gemindert werden.

Diabetes adaptierte Fußbettungen werden aus mehreren unterschiedlich weichen Schichten nach individuellem Abdruck hergestellt. Sie sollen druckumverteilend und druckmindernd wirken und Druckspitzen abbauen. Diabetes adaptierte Fußbettungen gibt es in zwei Ausführungen: als Bettung für den orthopädischen Maßschuh (wird anstatt der üblichen Bettung direkt in den Maßschuh eingearbeitet) und als herausnehmbare Bettung für den Konfektionsschuh.

Bei sog. Schutz- und Spezialschuhen für Diabetiker handelt es sich um industriell gefertigte Schuhe, die sich in der Regel zur Aufnahme von Spezialeinlagen (Diabetes adaptierte Fußbettung) eignen oder diese bereits enthalten.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die LKK vergütet dem Vertragspartner die erbrachten Leistungen mit den im Vertrag vereinbarten Preisen. Hierin sind alle erforderlichen Dienst- und Serviceleistungen enthalten.

Zu den Dienst- und Serviceleistungen zählen insbesondere: Beratung, Maßnahme, Anpassung, Nacharbeitung und Zurichtungen - sofern erforderlich - sowie ggf. Anlieferung sowie eine umfassende Einweisung in den richtigen Gebrauch.

Im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung sind Mindesttragezeiten zu beachten.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung für die medizinisch notwendige Versorgung ausstellen. Auf der Verordnung sollten das benötigte Produkt sowie die Diagnosen vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen [Vertragspartner](#) der LKK zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die Verordnung des Hilfsmittels mit der aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlichen [Einwilligungserklärung](#) an die LKK:

SVLFG
KK Leistung
Weißensteinstr. 70-72
34131 Kassel

Die [Einwilligungserklärung](#) finden Sie auf www.svfg.de unter der Rubrik Service > [Hilfsmittel](#).

Solange diese Einwilligungserklärung nicht vorliegt, kann eine Versorgung mit dem verordneten Hilfsmittel nicht erfolgen. Liegen die genannten Unterlagen vollständig vor, leiten wir diese an einen geeigneten Vertragspartner weiter. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Sofern Genehmigungspflicht besteht, hat der Vertragspartner der LKK vor der Versorgung einen Kostenübernahmeantrag zur Genehmigung vorzulegen.

Nähere Einzelheiten zu dem Verfahren teilt Ihnen unser Vertragspartner gerne mit.

Wie läuft die Beratung?

Im Rahmen der Versorgung erhalten Sie eine Beratung sowie Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels. Der Vertragspartner setzt zur Beratung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein.

In diesem Beratungsgespräch wird Ihnen vermittelt, wie Sie die Leistung bestmöglich nutzen und eigenständig Komplikationen sowie Problemsituationen vermeiden können.

Die Versorgung, Beratung und Einweisung von Versicherten mit diabetischen Fußkomplikationen wird ausschließlich durch hierfür speziell fachlich geschultes Personal vorgenommen

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Bei direkt vom Vertragspartner abrechenbaren Produkten sofort bzw. nach entsprechender Kostenzusage der LKK wird Ihnen der Vertragspartner die Hilfsmittel anpassen, zurichten und ausliefern.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Daneben werden für einige Produkte auch Eigenanteile für ansonsten anzuschaffendes, konfektioniertes Schuhwerk in Ansatz gebracht. Für orthopädische Schuhe, Stabilisationsschuhe sowie Schuhe über Beinorthese beträgt der Eigenanteil bei Erwachsenen 76,- €, für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 45,- €. Für orthopädische Hausschuhe beträgt der Eigenanteil bei Erwachsenen 40,- €, für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 20,- €.

Für Korrektursicherungsschuhe beträgt der Eigenanteil bei Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 45,- €.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie ein spezielles Produkt wünschen, das für eine Versor-

gung nicht notwendig ist. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten und die Möglichkeit einer aufzahlungsfreien Versorgung vom Vertragspartner informiert.

Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass bei technischen Problemen und Defekten an den durch den Vertragspartner der LKK ausgelieferten Produkten ausschließlich dieser Vertragspartner für die Beseitigung bzw. Behebung zuständig ist.

Ihre LKK